

Verordnungsformular für Sauerstofftherapie

- Erstverordnung Wiederholungsverordnung
- MiGeL KLV 7b.4 Massnahmen zur Atemtherapie durch Pflegende
- Kurzfristige O2-Therapie Langzeittherapie Ambulante Spezialtherapie

für:

Name Vorname

Geburtsdatum Telefon

Wohnadresse

Str./Hausnr. PLZ/Ort

Versicherer Vers.Nr.

Verordnung des Therapiesystems:

- Druckgasflaschen (für Heimanwendung oder für mobile Zwecke)
- Sauerstoffkonzentrator (für Heimanwendung)
- Mobiler Sauerstoffkonzentrator (haupts. für mob. Zwecke. Nicht geeignet zum Schlafen!)
- Flüssiggas (für Heimanwendung und für mobile Zwecke)

Dauer der täglichen Therapie h/Tag bei Bedarf

Dosierung l/Min.

Voraussichtlicher Zeitraum der Therapie: Wochen

Bemerkung:

Stempel inkl. ZSR-Nr. des verordnenden Arztes

Unterschrift Arzt

Beachten Sie auch Seite 2 des Formulars.

Ausgefülltes Formular bitte mailen an: schwanenapotheke@hin.ch

Hinweise zu Sauerstoff-Therapie gemäss MiGel:

Für die Sauerstofftherapie stehen verschiedene, im therapeutischen Nutzen ebenbürtige Systeme zur Verfügung. Abhängig vom Verbrauch, vom Anwendungszeitraum und vom Bedarf für die Mobilität ist jeweils das wirtschaftlichste System zu wählen

Sauerstofftherapie

Die Sauerstofftherapie wird als

Kurzzeittherapie (vorübergehende oder terminale Ateminsuffizienz bei schweren Erkrankungen) oder als **Langzeittherapie (bei chronischen Lungen-, bzw. Atemwegserkrankungen)**, eingesetzt.

Für die Kurzzeittherapie können weiterhin auch Sauerstoff-Druckgasflaschen verwendet werden.

Sauerstoff-Langzeittherapie:

Zur Erreichung der Therapieziele (Verminderung der pulmonalarteriellen Hypertonie, Entlastung der Atemmuskulatur durch Rückgang des Atemminutenvolumens infolge des Sauerstoffs, Verbesserung der Sauerstoffversorgung der Organe, Verbesserung der allgemeinen Leistungsfähigkeit, verbesserte Lebenserwartung) ist eine Sauerstoffverabreichung von mindestens 16 Stunden täglich notwendig. Eine Langzeit-Sauerstofftherapie setzt eine vorgängige korrekte Abklärung und Indikationsstellung durch spezialisierte Ärzte oder Ärztinnen voraus und bedarf einer Instruktion und nachfolgender Betreuung durch spezialisiertes Hilfspersonal.

Folgende Systeme sind für eine Sauerstoff-Langzeittherapie geeignet:

- Sauerstoffkonzentrator mit Druckgasflaschen als Notfallreserve und kleine Druckgasleichtflaschen für kurz dauernde Mobilität. Ein zusätzliches Sparventil (Sauerstoffabgabe nur bei Inspiration) ermöglicht eine bessere Ausnutzung des Sauerstoffs und einen deutlich grösseren Aktionsradius.
- Flüssigsauerstoff-System mit stationärem Reservoir und tragbarem selbst wieder auffüllbarem Tochtergerät; indiziert nur bei regelmässiger täglicher Mobilität über mehrere Stunden ausser Haus.

Keine Pflichtleistung für eine Sauerstofftherapie besteht bei:

- Sauerstoff-Mehrschritttherapie
- Oxyvenierungstherapie (Verabreichung direkt in die Venen)
- Ozontherapie

Technische Hinweise:

Druckgasflaschen: Sie werden mit 200 bar (MPa) gefüllt. Dabei ergibt 1 l Druckgas 200 l gasförmigen Sauerstoff.

Flüssigsauerstoff: Wird in einem thermoisolierten Behälter gelagert. Siedepunkt O₂ = -183 °C. 1 l Flüssigsauerstoff ergibt 860 l gasförmigen Sauerstoff.

Limitationen:

Limitation bei Miete von Druckgasflaschen:

Maximal 5 Flaschenfüllungen pro Monat. Bei Therapiedauer länger als 1 Monat (stationär) resp. 3 Monate (mobil) ist eine vorgängige Kostengutsprache des Versicherers notwendig. Diese kann erteilt werden bei isolierter anstrengungsabhängiger Hypoxie oder für die Mobilität bei einer kontinuierlichen Sauerstoff- Langzeittherapie gemäss Limitation unter Pos. 14.10.

Limitation bei Miete eines Sauerstoffkonzentrators:

- Bei Therapiedauer länger als 3 Monate

ist auf eine ärztliche Begründung hin eine vorgängige

Kostengutsprache des Versicherers erforderlich.

- HVB Pflege: Vergütung nur bei Anwendung durch Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner die den Beruf selbständig und auf eigene Rechnung ausüben

Limitation zu Flüssiggastherapie:

Zusätzlich zu den unter der Pos. 14.10 genannten Limitationen gelten folgende Voraussetzungen:

- Mobilität mit regelmässigem täglichem Aufenthalt von mehreren Stunden ausserhalb der Wohnung der versicherten Person
- Klinische Untersuchung, Sauerstoffmessungen unter standardisierter Belastung (Blutgasanalysen oder transkutane Oxymetrie) ohne und mit zusätzlicher Sauerstoffzufuhr aus dem letzten Monat vor Antragstellung und eine Beurteilung der Compliance (Therapietreue) liegen vor und belegen den hinreichenden Nutzen der zusätzlichen Sauerstoffzufuhr zur Erlangung der benötigten Mobilität
- Sind wegen Veränderungen der Situation die genannten Voraussetzungen der Mobilität nicht mehr gegeben, erlischt die Kostengutsprache für eine Flüssigsauerstoff-Therapie auch vor Ablauf des maximalen Bewilligungszeitraumes von 12 Monaten.
- Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt.